

Haus- und Badeordnung

für den öffentlichen Betrieb des Merania-Bades mit allen Einrichtungen

§ 1 - Geltungsbereich

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt für das „Merania“ Bad der Stadt Lichtenfels.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
3. Mit Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
5. Bei Schulbetrieb ist die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 - Zulassung zum Badebetrieb

1. Die Benutzung des „Merania“ im Rahmen der Haus- und Badeordnung steht gegen Lösung einer Eintrittskarte jedem zu. Ausgeschlossen sind Personen mit übertragbaren Krankheiten und deren Kontaktpersonen, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie unter Alkoholeinfluss stehende Personen.
2. Kinder unter 7 Jahren sowie Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind und einer Aufsicht bedürfen, werden nur in Begleitung Betreuungsberechtigter zugelassen.
3. Kleinkinder, die noch nicht sauber sind haben keinen Einlass, außer sie tragen eine Aquawindel.
4. Saunabesucher müssen mindestens 18 Jahre sein oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
5. Saunabesucher müssen zusätzlich eine Erkennung am Arm tragen.
6. Für Gruppen und Vereine, die einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Lichtenfels haben, gelten die im Vertrag genannten Vereinbarungen.
7. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das „Merania“ überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Eintrittskarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften keine Gültigkeit hat. Personen, die die Einrichtungen des „Merania“ widerrechtlich und ohne Entrichtung des geforderten Entgelts benützen, werden mit einem Bußgeld von 50,00 € belegt und zur Anzeige gebracht.

§ 3 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat festgesetzt und im Aushang an der Kasse veröffentlicht. Ein Überschreiten der Öffnungszeit ist nicht möglich.

§ 4 - Badezeiten

1. Die Dauer der Badezeiten, einschließlich des Aus- und Ankleidens, sind abhängig vom jeweiligen entrichteten Benutzungsentgelt.

2. Bei Überschreitung der Badezeit wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.
3. Der Einlass in das „Merania“ ist nur bis eine Stunde vor und für die Sauna bis zwei Stunden vor Betriebsschluss möglich.
4. Die Schwimmhalle sowie der Saunabereich sind spätestens eine Viertelstunde vor dem Ende des Bade- und Saunabetriebes zu verlassen.

§ 5 - Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte werden vom Stadtrat festgesetzt und im Aushang an der Kasse veröffentlicht.
2. Die Eintrittskarte gilt nur für eine Person und für die erworbene räumlichen Berechtigung.
3. Die Eintrittskarte ist zu entwerten und berechtigt nur zum einmaligen Betreten.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene, beschädigte oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 6 - Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten, Entgelte und die Haus- und Badeordnung werden am Eingang zum „Merania“ durch Aushang bekannt gemacht.

§ 7 - Badbenutzung

1. Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in vorhandene Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens von 10,00 ₺, erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Die Zufahrtswege sind für Rettungsfahrzeuge ständig frei zu halten.

§ 8 - Verhalten des Besuchers

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
2. Bei Feuer-, Chlorgas-, Ozon- und sonstiger Gefahr ist Ruhe zu bewahren. Auf die Durchsagen ist zu achten.
3. Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Badepersonal zu melden.
4. Den Anordnungen der Aufsicht (Schwimmeister) ist in jedem Fall Folge zu leisten.
5. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - a) Liegen und Stühle mit einem Handtuch zu besetzen,
 - b) zu lärmern, zu singen und zu pfeifen sowie Rundfunkgeräte oder mechanische Tonwiedergabegeräte zu betreiben,

- c) das Badewasser und die Umkleidekabinen zu verunreinigen,
 - d) andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst zu belästigen,
 - e) vom Beckenrand in das Becken zu springen, ausgenommen sind Fußsprünge in der kleinen Badehalle,
 - f) Schwimmflossen, Schwimmreifen, etc. in der großen Badehalle zu verwenden,
 - g) das Schwimmen mit Taucherausrüstung (Druckluftbehälter) ausgenommen das Benutzen von Tauchmasken, Schnorchel und Flossen im Lehrschwimmbecken mit Genehmigung der Aufsicht (Schwimmeister),
 - h) Tiere mitzubringen,
 - i) Speisen und Getränke sowie zerbrechliche Gegenstände, außer Brillen, in die Umkleideräume und in die Schwimmhalle und Saunabereich mitzunehmen sowie in diesen Räumen zu rauchen,
 - j) Essen und Trinken, mit Ausnahme in der Milchbar, an der Vitabar und auf der Liegewiese,
 - k) sich an das Trennseil zu hängen,
 - l) in der Felsengrotte auf die Felsen zu steigen,
 - m) das Tragen von Badeschuhen in den Becken und in den Saunakabinen,
 - n) das Nachlaufen, Kettenlaufen, Ballspielen außerhalb der Becken,
 - o) das Tepidarium und die Dampfsauna ohne Badebekleidung zu betreten,
 - p) die Benutzung der Rutsche im Kinderplanschbecken von Kindern über 12 Jahren, q) auf der Rutschfläche hoch zu steigen,
 - r) die Notausgänge unberechtigterweise zu nutzen,
 - s) die Mitnahme von Kaugummi,
 - t) das Ausspucken auf den Fußboden und in die Schwimmbecken,
 - u) Tennisbälle mitzubringen (ausgenommen sind leichte Wasserbälle),
 - v) nass den Umkleidebereich zu betreten.
6. Saunabereich:
- a) Die Schwitzräume in der Sauna mit Badebekleidung zu betreten,
 - b) Aufguss zu machen ohne Genehmigung der Aufsicht,
 - c) das Tauchbecken zu benutzen, wenn vorher nicht abgeduscht wurde,
 - d) das Filmen und Fotografieren in der Sauna (nur mit Genehmigung der Stadt Lichtenfels),
 - e) bei Eis die Wendeltreppe und Dachterrasse zu benutzen,
 - f) die Benutzung der Einrichtung durch weibliche Besucher während ihrer Periode,
 - g) kleine Handtücher zu benutzen in den Saunen (Mindestgröße 70 x 140 cm),
 - h) das Abbürsten/Abschleifen von Schweiß in den Saunen

§ 9 - Vorreinigung

1. Jeder Besucher der Schwimmhalle und der Sauna ist verpflichtet, sich vorher in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken dürfen Seife oder andere Reinigungsmittel sowie Bürsten nicht verwendet werden.
3. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens und der Sauna ist untersagt.
4. Nägel schneiden und Hornhaut abraspeln ist verboten.

§ 10 - Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Aufsicht (Schwimmeister).
2. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 11 - Verhalten im „Merania“

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Weg von den Wechselkabinen (ab den weißen Fliesen) zu den Duschen, die Schwimmhalle mit ihren Nebenräumen und der Saunabereich dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und Schuhe durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Wechselkabine durch die Tür (graue Fliesen) zu verlassen.
4. Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmer dürfen nur in die Becken, in denen sie selber noch stehen können. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten dürfen Kinder mit Schwimmflügel in das Lehrschwimmbecken und in den Nichtschwimmerteil des Mehrzweckbeckens.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Sie erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches der Sprunganlage, wenn diese geöffnet ist, ist unzulässig.
6. Während des Aufgusses sind die Türen zum Saunaraum geschlossen zu halten. In der Sauna, besonders im Ruhebereich, ist Ruhe geboten.
7. Armbänder sind sichtbar zu tragen.

§ 12 - Störung und Ordnung

Besucher des „Merania“, die die vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Badepersonals zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Schwimmeister aus dem „Merania“ verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen können solche Besucher für bestimmte Zeiten (bis zu 4 Wochen) durch den Betriebsleiter oder für länger durch die Stadtverwaltung von der Benutzung des „Merania“ ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem „Merania“ wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 13 - Fundgegenstände

Gegenstände, die im „Merania“ gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 - Haftung

1. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Lichtenfels gegenüber für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
2. Für alle Schäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lichtenfels nicht. Für alle Schäden aus der Benutzung der Einrichtung haftet die Stadt Lichtenfels nur, wenn einer Person, für die die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. Schäden sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen.
4. Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.04.2002 in Kraft.